

## Protokolleintrag vom 10.12.2003

Von Daniel Leupi (Grüne) und Ernst Danner (EVP) ist am 10.12.2003 folgendes *Postulat* eingereicht worden:

Der Stadtrat wird gebeten zu prüfen, wie bei groben Strassenverkehrsdelikten vermehrt vom Mittel der Beschlagnehmung des Motorfahrzeuges Gebrauch gemacht werden kann.

Begründung:

Die Fälle von Auto-Wettrennen inner- und ausserorts, von Rasen auf Haupt- und Nebenstrassen, von Fahren in angetrunkenem Zustand und von Fahren ohne Führerausweis oder trotz Entzug desselben mehren sich. Viele der (oftmals Wiederholungs-)Täterinnen und Täter scheinen auch durch die üblichen Strafandrohungen nicht von ihrem, die öffentliche Sicherheit gefährdenden Tun, abzuhalten zu sein.

Ein Gegenmittel kann das Einziehen des Fahrzeuges als Tatwerkzeug sein. Fahrzeuge von StrassenverkehrsdelinquentInnen können gestützt auf Art. 58 des Strafgesetzbuches grundsätzlich eingezogen werden. Dabei kann bereits die Polizei bei Kontrollen die Beschlagnehmung eines Fahrzeuges bei der Bezirksanwaltschaft beantragen. Mit der vermehrten Anwendung dieser Möglichkeit kann die Stadtpolizei einen Beitrag zur Erhöhung der Verkehrssicherheit auf der Strasse leisten. Gemäss Art. 96, Absatz 2, der kantonalen Strafprozessordnung sind Polizeiorgane sogar verpflichtet, Gegenstände, die voraussichtlich der Beschlagnehmung unterliegen, zu Handen der Untersuchungsbehörde einstweilen sicherzustellen.

Das Ergreifen von harten Massnahmen gegenüber Rasenden dürfte unbestritten sein. Selbst der ACS forderte ein härteres Vorgehen (NZZ, 15.11.03). Ein Postulat mit gleicher Zielsetzung ist im Kantonsrat überwiesen worden (KR 139/2002).